

Satzung Seitenstark e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Seitenstark".
Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Berlin lautet der Name "Seitenstark e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist
 - a) eine aktive Vertretung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf für sie geeignete Internetangebote gemäß Art. 17 (Recht auf Information) und Art. 18 (Partizipation) der UN-Kinderrechtskonvention
 - b) die Bildung, Pflege und Erforschung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen
 - c) die Förderung und Unterstützung der Vernetzung von nicht-kommerziell orientierten Internetseiten für Kinder und Jugendliche zu einer vielfältigen und miteinander kooperierenden Internetlandschaft, die medienpädagogischen Grundsätzen und einem aktiven Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist
 - d) es, das bestehende Netzwerk „Seitenstark“ durch eine aktive Mitarbeit zu stärken, auszubauen und langfristig zu sichern
- (2) Die Vereinsziele können insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) eine engagierte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) die Anregung und Entwicklung von Bildungskonzepten und -materialien
 - c) die Unterhaltung einer eigenen Domain
 - d) die Förderung und Produktion von Medienbeiträgen und Publikationen
 - e) die Anregung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Schulungen
 - f) die Förderung und Ausführung von Medienforschung und Medienkompetenzforschung
- (3) Der Verein bemüht sich um Kooperationen u. a. mit Landes- und Bundeseinrichtungen auch im Europäischen Rahmen, mit Presse, Hörfunk und Fernsehen, mit öffentlichen Trägern und Einrichtungen der Bildung und Erziehung (Schule, Jugendhilfe, Weiterbildung), der Kultur und anderen geeigneten Institutionen und Unternehmen.
- (4) Der Verein kann Prädikate vergeben, Preise ausloben oder Zertifikate z.B. für Schulungen vergeben.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigene Mittel anderen, ebenfalls Steuer begünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Das nähere Verfahren regelt der Vorstand.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Die Arbeit des Vereins dient
 - a) Zwecken der Bildung und Erziehung
 - b) Zwecken der Kultur und Medien
 - c) Zwecken der Wissenschaft und Forschung

d) Zwecken der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist konfessionell unabhängig und politisch neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich
 - a) als ordentliches Mitglied
 - b) als Fördermitglied
 - c) als Ehrenmitglied
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (§5, Abs.1a) und Fördermitgliedern (§5, Abs.1b) entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Hand einer Arbeitsgruppe geben, die von der Mitgliederversammlung eingesetzt wird. Die Mitgliederversammlung hat ein abschließendes Veto-Recht.
- (4) Ordentliche Mitglieder (§5, Abs.1a) des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und aktiv unterstützen und die ein ausgewiesenes, medienpädagogisches Engagement aufweisen können. Die Institutionen müssen einen Vertreter namentlich benennen. Eine Untervertretung ist nur zulässig, wenn der Vertreter seinen Untervertreter schriftlich bevollmächtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Fördermitglieder (§5, Abs.1b) des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Institutionen sollen einen Vertreter namentlich benennen. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen vom Vorstand eingeladen: Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern (§5, Abs. 1c) ernennen. Sie unterstützen den Verein z.B. durch die Vertretung seiner Ziele und Interessen in der Öffentlichkeit. Ehrenmitglieder Sie werden zu Mitgliederversammlungen vom Vorstand eingeladen Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von einer Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (8) Die Mitgliedschaft endet

- a) nach einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- b) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes bzw. durch Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft.

(9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(10) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt §5, Abs. 9 sinngemäß.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) und der Vorstand (§8)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich (per Brief, Fax oder Email) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/ der Tagungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorhergehenden Aussprache auf eine/n Wahlleiter/in übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
- d) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f) Vetorecht bei Aufnahme neuer Mitglieder

- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Meinungsbildung und Beschlussfassung über zukünftige Projekte, Kampagnen oder öffentliche Auftritte
- i) Beschlussfassung zu § 2, Abs.4 und §2, Abs.6
- j) Installierung von Arbeitsgruppen oder Fachgruppen, die den Vorstand unterstützen oder Kampagnen gemäß §2 vorbereiten
- k) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- l) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse außer im Fall des §7Abs.6e und des §11 mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§7, Abs.6e), die Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§11) ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in und der/ dem Versammlungsleiter unterschrieben. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem bzw. der Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem/ einer Beisitzer/in mit der Funktion eines/einer Schriftführers/in
- d) einem/ einer Beisitzer/in mit der Funktion eines/einer Schatzmeisters/in

(2) Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied. Bei Institutionen ist das der bzw. die delegierte Vertreter/in der Institution. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird der Vertreter einer Institution in den Vorstand gewählt, so ist die Ausübung seines Vorstandsmandats an die Delegation durch das ordentliche Mitglied gebunden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein/e weitere/n Vertreter/in eines ordentlichen Mitglieds für den Rest der Wahlperiode hinzu berufen. Diese Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und vorzubereiten, den Haushalt des Vereins zu führen, einen Jahresbericht zu erstellen, Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben sowie Mitarbeiter einzustellen und ihre Tätigkeit zu prüfen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Wird diesem Verfahren widersprochen, ist das Thema auf einer Vorstandssitzung zu behandeln.
- (7) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 2. Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters vertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in einstellen. Der /Die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen und ist zu diesen Sitzungen fristgerecht einzuladen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und leitet dessen Geschäftsstelle. Er / Sie vertritt insoweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB.
- (3)

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck der Förderung der Jugendhilfe verwendet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 13 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.